

## Präambel

Der Kreis Segeberg sieht in der Aufrechterhaltung der hausärztlichen Versorgung einen wichtigen Beitrag der öffentlichen Daseinsvorsorge und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Kreisgebiet. Der Kreis hat daher entschieden, die Weiterbildung zur Nicht-ärztlichen Praxisassistenz (NäPa<sup>1</sup>) finanziell zu fördern. Die Ärztegenossenschaft Nord (äg Nord) und Herr Otto Melchert (Kreiskoordinator ambulante Versorgung) wurden als Dienstleister mit der Ausgestaltung der Förderung von NäPas betraut. Unter anderem beinhaltet dies die Antragsbearbeitung und weitere Verwaltungstätigkeiten im Zuge der Förderung.

## § 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt für niedergelassene Hausärztinnen und Hausärzte des Kreises Segeberg, wenn sie ihren angestellten medizinischen Fachangestellten die Weiterbildung zur NäPa ermöglichen.

In Kraft tritt diese Richtlinie mit dem 1. April 2020. Aufgrund der besseren Planbarkeit werden Teilnehmer an dem Blockkurs vom 27.7. bis 22.8.2020 bevorzugt behandelt. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangszeitpunktes bei der äg Nord bearbeitet, somit ist dieser Zeitpunkt ausschlaggebend für die Rangfolge der Teilnehmer. Soweit bei den Antragstellern die Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie vorliegen, werden die Anträge nach Eingangszeitpunkt des Antrages bei der äg Nord berücksichtigt. Liegen entsprechend dem Eingangszeitpunkt die Voraussetzungen bei mehreren Antragstellern vor, wird nach billigem Ermessen entschieden.

Eine Anmeldung zum Kurs bei der Ärztekammer sollte erst nach dem Erhalt eines positiven Förderbescheids vorgenommen werden. Sollte die Anmeldung bei der Ärztekammer zu den Weiterbildungskursen vor der Förderzusage erfolgen, wird keine Garantie für einen positiven Bescheid gegeben. Kosten und Leistungen, welche vor dem Zuwendungsbescheid verursacht und erbracht werden, können in der Förderung nicht berücksichtigt werden.

## § 2 Förderrahmen

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Der Kreis hat im Rahmen des Haushaltsplans 2020 für die Weiterbildung von NÄPas in hausärztlichen Praxen im Kreis eine Fördersumme für die Weiterbildung von 20 (i. Worten zwanzig) Kursteilnehmer bereitgestellt.

Gefördert werden 50 Prozent der Gesamt-Kursgebühren für die Weiterbildung zur Nicht-ärztlichen Praxisassistenz. Eine Praxis als Arbeitgeber wird zusätzlich pro auszubildender NÄPa mit 1.000 Euro Zuschuss als Ausgleich für die Zeit der Weiterbildung, die die/der Kursteilnehmer\*in nicht in der Praxis tätig sein kann, gefördert.

Die finanzielle Fördermaßnahme durch den Kreis Segeberg aufgrund dieser Förderrichtlinie bestimmt sich nach der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Jahr 2020.

### **§ 3 Antragsverfahren**

- (1) Der Kreis Segeberg hat die äg Nord mit der Abwicklung der Fördermaßnahmen beauftragt.
- (2) Der Antrag ist an die äg Nord zu richten. Als Antrag gilt das Antragsformular zur Förderung der Weiterbildung zur Nicht-ärztlichen Praxisassistenz von der äg Nord.
- (3) Die Datenschutzerklärungen sind zu akzeptieren.
- (4) Der Kreis Segeberg erteilt dem niedergelassenen Hausarzt die Förderzu- oder -absage schriftlich.

### **§ 4 Nachweisverfahren**

(1) Der Nachweis ist durch den Arzt oder die Medizinische Fachangestellte gegenüber der äg Nord einzureichen.

(2) Zum ordnungsmäßigen Nachweis sind folgende Unterlagen einzureichen

- Förderbescheid bzw. Förderzusage
- Anmeldebescheinigung zu den Weiterbildungskursen von der Ärztekammer
- Rechnungen der Weiterbildungskurse
- Zertifikat zur Nicht-ärztlichen Praxisassistenz

### **§ 5 Auszahlungsverfahren**

Die äg Nord prüft die eingereichten Nachweise und gibt dem Kreis Segeberg eine Zahlungsfreigabe für die Fördersumme.

**Skizze zu § 4 und § 5**

